

Geschäftsverzeichnisnr. 5420

Entscheid Nr. 89/2013
vom 13. Juni 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 124 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 (Frist für die Einreichung einer Beschwerde gegen bestimmte Beschlüsse des Asbestfonds), gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 31. Mai 2012 in Sachen Rosario Iandolino gegen den Fonds für Berufskrankheiten und den Fonds für Berufskrankheiten handelnd namens des Asbestfonds, dessen Ausfertigung am 13. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Führt Artikel 124 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2006 einen nicht durch ein objektives und angemessenes Kriterium gerechtfertigten Behandlungsunterschied ein und verstößt er insofern gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem der Antragsteller, der beim Fonds für Berufskrankheiten (FBK) die Anerkennung einer Berufskrankheit beantragt, über eine Frist von einem Jahr verfügt, um beim Arbeitsgericht Klage gegen einen ihn betreffenden Beschluss des FBK zu erheben (Artikel 53 der koordinierten Gesetze), während der Antragsteller, der seine Entschädigung beim Asbestfonds beantragt, seine Klage innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Arbeitsgericht erheben muss? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 124 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern darin eine Frist von drei Monaten zum Einreichen einer Beschwerde beim Arbeitsgericht gegen einen Beschluss zur Verweigerung einer Entschädigung aus dem Asbestfonds vorgesehen sei, während eine Frist von einem Jahr vorgesehen sei zum Einreichen einer Beschwerde bei dem gleichen Gericht gegen Beschlüsse des Fonds für Berufskrankheiten im Rahmen eines Antrags auf Anerkennung einer Berufskrankheit.

B.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates werde der Gerichtshof mit der Vorabentscheidungsfrage in Wirklichkeit nicht gebeten, zwei Kategorien von Personen, sondern zwei unterschiedliche Systeme der sozialen Sicherheit miteinander zu vergleichen. Daher sei auf die Nichtvergleichbarkeit der betreffenden Kategorien zu schließen.

B.2.2. Der Umstand, dass die Anträge auf Entschädigung zwei unterschiedliche Entschädigungssysteme betreffen, erlaubt nicht die Schlussfolgerung, dass die Kategorien von Personen im Sinne der Vorabentscheidungsfrage nicht miteinander verglichen werden könnten. Die betreffenden Personen beantragen nämlich in beiden Fällen die Entschädigung für einen Schaden, der sich im ersten Fall aus einer Berufskrankheit ergibt und im letzteren Fall aus

einer Krankheit, die durch eine Asbestexposition bedingt ist, und sie verfügen über eine unterschiedliche Frist, um eine Beschwerde bei dem gleichen Gericht gegen einen Verweigerungsbeschluss, der ihnen durch die zuständige Behörde notifiziert wurde, einzureichen.

B.3.1. Der fragliche Artikel 124 gehört zu Kapitel VI des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, das die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Asbestopfer betrifft.

Aus der Begründung geht hervor, dass der Gesetzgeber die Schwierigkeiten von Asbestopfern, die nicht durch den Fonds für Berufskrankheiten entschädigt werden, beheben wollte, indem er eine Entschädigung nicht nur zugunsten der Arbeitnehmer, sondern auch zugunsten der Selbständigen, der Beamten oder der Opfer von Umweltexposition vorsah (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, SS. 76-77).

Obwohl der Entschädigungsfonds für Asbestopfer organisch in den Fonds für Berufskrankheiten integriert ist, wird er durch Mittel finanziert, die aus einem Pauschalbeitrag des Föderalstaates, Beiträgen zu Lasten der Arbeitgeber, eines etwaigen spezifischen Beitrags, der durch den König zur Deckung der Beteiligungen zugunsten der Selbständigen vorzusehen ist, aus Schenkungen und Legaten sowie aus zurückgeforderten Beträgen infolge eines durch den Fonds für Berufskrankheiten in Ausführung des Gesetzes ausgeübten Subrogationsrechtes bestehen.

Die Beteiligung des Asbestfonds ist auf die Entschädigung von Personen begrenzt, die unter zwei Krankheiten leiden, nämlich Mesotheliom und Asbestose, wobei der König die Entschädigung auf andere Krankheiten erweitern kann, für die erwiesen ist, dass sie maßgeblich durch eine Asbestexposition bedingt sind.

Aufgrund von Artikel 119 § 2 des vorerwähnten Programmgesetzes müssen die Antragsteller den Nachweis der Exposition in Belgien gegenüber dem Asbestrisiko erbringen.

Gemäß den Artikeln 120 und 121 desselben Gesetzes besteht die Beihilfe des Fonds im Falle einer positiven Entscheidung in einer monatlichen Pauschalrente, deren Höhe durch Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 11. Mai 2007 zur Ausführung von Kapitel VI von Titel IV des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 in Bezug auf die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Asbestopfer festgesetzt wird. Wenn der Antragsteller an Mesotheliom erkrankt ist, kann diese Rente gleichzeitig mit jeder anderen Sozialleistung bezogen werden, die aufgrund belgischer oder ausländischer Rechtsvorschriften gewährt wird. Die Beihilfe des Fonds ist jedoch Gegenstand einer pauschalen Kürzung, wenn das Opfer der in oder aufgrund von

Artikel 118 Nrn. 2 und 3 erwähnten Krankheit, nämlich Asbestose, eine Entschädigung für dieselbe Krankheit bezieht, und zwar insbesondere aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten. Die Rente ist ab dem Monat des Eingangs des Antrags zahlbar.

B.3.2. Das für Berufskrankheiten geltende System wird durch die am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten (nachstehend: die koordinierten Gesetze) geregelt. Gegenstand dieser Gesetze ist es laut deren Artikel 1, eine Regelung in Bezug auf die Entschädigung für solche Krankheiten zu treffen und die Vorbeugung dieser Krankheiten zu fördern.

Es wird dem König anheim gestellt, die Liste der Berufskrankheiten zu erstellen, die einen Anspruch auf Entschädigung begründen (Artikel 30 der koordinierten Gesetze).

In Artikel 31 der koordinierten Gesetze sind die verschiedenen Schäden aufgelistet, die einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Es handelt sich um: (1) den Tod des Opfers; (2) die teilweise oder vollständige zeitweilige Arbeitsunfähigkeit; (3) die teilweise oder vollständige bleibende Arbeitsunfähigkeit; (4) die zeitweilige oder definitive Einstellung der beruflichen Tätigkeit; (5) Kosten für Gesundheitspflege, einschließlich der Prothesen und orthopädischen Apparate.

Der Fonds für Berufskrankheiten, bezüglich dessen in Artikel 5 der koordinierten Gesetze präzisiert wird, dass er eine öffentliche Einrichtung für soziale Sicherheit beim Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit ist, ist befugt, über alle Anträge auf Entschädigung und über alle Anträge auf Revision bereits gewährter Entschädigungen zu entscheiden. Es wird dem König anheim gestellt, für jede Krankheit Fristen festzulegen, innerhalb deren Anträge eingereicht werden müssen. Wenn es sich um einen Antrag bezüglich einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit handelt, muss er jedoch entweder im Laufe des Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit oder im Laufe des Zeitraums, in dem sich die Symptome der Berufskrankheit bemerkbar machen, eingereicht werden (Artikel 52 der koordinierten Gesetze).

Die in Anwendung dieser Gesetze gezahlte Entschädigung bezweckt, den Lohnverlust infolge der Unfähigkeit zur Ausübung eines Berufes, die durch die damit verbundene Krankheit ausgelöst wird, auszugleichen. In Artikel 34 der koordinierten Gesetze wird bezüglich des Betrags dieser Entschädigung auf Artikel 22 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verwiesen. Das Opfer hat somit ab dem Tag, der dem Eintreten der Arbeitsunfähigkeit folgt, Anrecht auf eine tägliche Entschädigung, die 90 Prozent der durchschnittlichen Tagesentlohnung entspricht.

B.4. Die Fristen, über die der Antragsteller in beiden Systemen verfügt, um eine Beschwerde beim Arbeitsgericht gegen einen Verweigerungsbeschluss der zuständigen Behörde einzureichen, waren nicht Gegenstand von besonderen Kommentaren während den Vorarbeiten zu den Gesetzen, mit denen sie festgelegt wurden.

So heißt es in der Begründung zu dem Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, dass « für Beschwerden gegen Beschlüsse des FBK im Rahmen der durch den Asbestfonds gewährten Entschädigungen das Arbeitsgericht zuständig ist, und sie müssen binnen drei Monaten nach Notifizierung des beanstandeten Beschlusses eingereicht werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, S. 81).

Die in Artikel 53 der koordinierten Gesetze festgelegte Frist von einem Jahr zum Einreichen einer Beschwerde gegen die im Rahmen dieser Gesetze vom Fonds für Berufskrankheiten gefassten Beschlüsse hat ihren Ursprung in Artikel 50 des Gesetzes vom 24. Dezember 1963 über den Schadenersatz für Berufskrankheiten und über deren Vorbeugung, der damals wie folgt erläutert wurde:

« Ein Beschwerderecht wird den Opfern und deren Berechtigten geboten. Die Beschwerden müssen innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Notifizierung des Verwaltungsbeschlusses eingereicht werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 237, S. 37).

B.5.1. Wie der Ministerrat in seinem Schriftsatz hervorhebt, stellt die Frist von drei Monaten die übliche Frist für Beschwerden gegen Beschlüsse der Einrichtungen für soziale Sicherheit dar.

Artikel 23 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten (*Belgisches Staatsblatt*, 6. September 1995) bestimmt nämlich:

« Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen müssen Beschwerden gegen Beschlüsse, die von den für die Gewährung, Zahlung oder Rückforderung von Leistungen zuständigen Einrichtungen für soziale Sicherheit gefasst werden, bei Strafe des Verfalls innerhalb dreier Monate ab der Notifizierung des Beschlusses oder, in Ermangelung einer Notifizierung, ab der Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Sozialversicherten eingereicht werden.

Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen muss jede gegen eine Einrichtung für soziale Sicherheit gerichtete Beschwerde auf Anerkennung eines Anrechts ebenfalls bei Strafe des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit der Einrichtung eingereicht werden ».

Indem der Gesetzgeber im fraglichen Artikel 124 eine Frist von drei Monaten für Beschwerden gegen Beschlüsse des Asbestfonds festgelegt hat, wollte er nicht von dem somit festgelegten allgemeinen Rahmen abweichen.

B.5.2. Eine solche Frist ist nicht unvernünftig, da es für den Antragsteller darum geht, zu beweisen, dass er dem Asbestrisiko ausgesetzt war, und dies im Rahmen eines Verfahrens, das das Einschreiten eines Fonds, der speziell für Beteiligungen im Rahmen von im Programmgesetz strikt aufgezählten Krankheiten zuständig ist, voraussetzt und das nur zu einer pauschalen Wiedergutmachung führen kann.

Der Gesetzgeber konnte im Übrigen den Standpunkt vertreten, dass eine längere Frist notwendig war zum Einreichen einer Beschwerde gegen Beschlüsse des Fonds für Berufskrankheiten, die im Rahmen der Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten gefasst wurden. Dieses Verfahren beinhaltet nämlich die Anerkennung einer Krankheit, für die nachgewiesen werden muss, dass sie im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs steht und dass sie zu einem Einkommensverlust geführt hat, dessen Höhe selbst bewertet werden muss, wobei die Symptome der Krankheit sich noch entwickeln können.

B.6. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Logik der in B.3 beschriebenen zwei Systeme und der Beschaffenheit der betreffenden Anträge, die eine unterschiedliche Prüfung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden erfordern, werden die Rechte des Antragstellers, der eine Entschädigung des Asbestfonds beantragt, zum Einreichen einer Beschwerde beim Arbeitsgericht gegen einen ihn betreffenden Verweigerungsbeschluss nicht auf ungerechtfertigte Weise beeinträchtigt.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 124 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse